



**Arkadiusz Wowerka, LL.M.\***

*Uniwersytet Gdański*

## DER AGENTURVERTRAG NACH POLNISCHEM RECHT

### I. Allgemeines

Der Agenturvertrag ist im polnischen Recht grundsätzlich in den Art. 758–764<sup>9</sup> des XXIII. Titels des III. Buches des Zivilgesetzbuches<sup>1</sup> geregelt. Die dort enthaltenen Bestimmungen gehören – neben den Regelungen über den Kaufvertrag in den Art. 535 – 602 ZGB, zu den umfassendsten Regelungen des ZGB betreffend die einzelnen dort genannten Vertragstypen. Der Grund dafür ist u.a. die Bedeutung sowie die erhebliche praktische Relevanz des Agenturvertrags. Der wesentliche Teil der Vorschriften der Art. 758–764<sup>9</sup> ist dabei zwingend bindend oder zu Gunsten des Agenten semiimperativ, so dass insoweit die Ausnahme vom Grundsatz der Vertragsfreiheit nach art. 353<sup>1</sup> ZGB gilt.<sup>2</sup> Daneben gelten für den Agenturvertrag die besonderen Vorschriften über die speziellen Arten von Agentur, indem sie die Tätigkeiten des Agenten in bestimmten Bereichen der Wirtschaftstätigkeit regeln. So ist im Seegesetzbuch<sup>3</sup> im Abschnitt V in den Art. 201–207 betreffend die Agenturdienstleistungen der Seeagenturvertrag und im Abschnitt V betreffend die Maklerdienstleistungen der Seemaklervertrag geregelt. Im Gesetz über die Versicherungsvermittlung<sup>4</sup> sind die Grundsätze der Tätigkeit des Versicherungsagenten, Versicherungs- und Rückversicherungsmaklers normiert. Das Gesetz über die touristischen Dienstleistungen<sup>5</sup> regelt im

\* awowerka@interia.pl

<sup>1</sup> Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny, Dz. U. 1964, Nr 16, poz. 93, ze zm. (Gesetz v. 23. 4. 1964 – Zivilgesetzbuch, Dz. U. 1964, Nr. 16, poz. 93 mit Änderungen), im Folgenden: „ZGB”.

<sup>2</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa agencyjna* (in:) *System prawa prywatnego. Prawo zobowiązań – część szczególna*, Tom 7 (Der Agenturvertrag (in:) Das System des Privatrechts. Das Recht der Schuldverhältnisse – besonderer Teil, Bd. 7), J. Rajski (Red.), 2. Wydanie, Warszawa 2004, s. 496, im Folgenden: „E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*”.

<sup>3</sup> Ustawa z dnia 18 września 2001 r. – Kodeks morski, Dz. U. 2001, Nr 138, poz. 1545, ze zm. (Gesetz v. 18. 9. 2001 – Seegesetzbuch, Dz. U. 2001, Nr. 138, Pos. 1545, mit Änderungen).

<sup>4</sup> Ustawa z dnia 22 maja 2003 o pośrednictwie ubezpieczeniowym, Dz. U. Nr 124, poz. 1154, ze zm. (Gesetz v. 22. 5. 2003 über die Versicherungsvermittlung, Dz. U. Nr. 124, Pos. 1154, mit Änderungen).

<sup>5</sup> Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. o usługach turystycznych, Dz. U. 1997, Nr 133, poz. 884, ze zm.

2. Kapitel in den Vorschriften der Art. 4–10 b die Grundsätze der Tätigkeit der touristischen Vermittler und Agenten. Zu erwähnen ist auch das Gesetz Über den Handel von Finanzinstrumenten im Hinblick auf die dort geregelte Tätigkeit der Börsenmakler.<sup>6</sup>

## II. Die Form des Vertrags

Für den Agenturvertrag gilt grundsätzlich die Formfreiheit, die jedoch von einigen Ausnahmen betroffen ist. Nach Art. 761<sup>7</sup> § 1 ZGB soll der Agenturvertrag, der die Delkredere-Haftung des Agenten vorsieht, schriftlich geschlossen werden. Bei Nichteinhaltung der Schriftform gilt der Agenturvertrag als ohne diesen Vorbehalt abgeschlossen (die Schriftform *ad eventum*). Diese Rechtsfolge gilt gleichermaßen auch dann, wenn die Schriftform lediglich für die *del cerdere* Klausel eingehalten worden ist. Das Formerfordernis ist ferner für die Einschränkung der Tätigkeit des Agenten, die Wettbewerbscharakter hat, vorgesehen. Gemäß Art. 764<sup>6</sup> § 1 ZGB muss eine solche Klausel zur Vermeidung der Unwirksamkeit schriftlich vereinbart werden (die Schriftform *ad solemnitatem*). Eine bestimmte Form für den Agenturvertrag können laut Art. 76 ZGB auch die Parteien selbst vereinbaren.

Gemäß Art. 758<sup>2</sup> ZGB kann jede Partei eine schriftliche Bestätigung des Inhalts des mündlich oder *per factia concludentia* geschlossenen Agenturvertrags verlangen, wobei dies auch für alle nachträglich vereinbarten Änderungen des Agenturvertrags gilt. Dieses den Vertragsinhalt bestätigende Schreiben, stellt eine bloße Wissenserklärung dar.<sup>7</sup> Der Anspruch auf Bestätigungsschreiben besteht während der Gesamtdauer des Vertrags. Der Verzicht auf diesen Anspruch ist unwirksam.<sup>8</sup> Allerdings sind die Parteien an den durch das Schreiben bestimmten Inhalt des Agenturvertrags gebunden, soweit die Voraussetzungen des Art. 77<sup>1</sup> ZGB, welcher die Rechtsfolgen eines Bestätigungsschreibens, das Änderungen oder die Ergänzungen des Vertrags festlegt, vorliegen.

## III. Der Begriff und der Charakter

Die gesetzliche Definition des Agenturvertrags befindet sich im art. 758 § 1 ZGB. Laut dieser Vorschrift durch den Agenturvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer (Agent) im Rahmen der Tätigkeit seines Unternehmens zur ständigen Vermittlung beim Abschluss von Verträgen mit Kunden zu Gunsten des

---

(Gesetz v. 29. 8. 1997 über die touristischen Dienstleistungen, Dz. U. 1997, Nr. 133, Pos. 884, mit Änderungen).

<sup>6</sup> Ustawa z dnia 29 lipca 2005 r. o obrocie instrumentami finansowymi, Dz. U. 2005, Nr 183, poz. 1538, ze zm. (Gesetz v. 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten, Dz. U. 2005, Nr 183, poz. 1538, mit Änderungen).

<sup>7</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 522.

<sup>8</sup> Vgl. *ibidem*, s. 522.

auftraggebenden Unternehmens oder zum Abschluss solcher Verträge in dessen Namen gegen eine Vergütung verpflichtet. Damit gehört zur *essentia negotiae* des Agenturvertrags die Tätigkeit des Agenten auf Rechnung oder im Namen des Auftraggebers, der ständige (dauerhafte) Charakter dieser Tätigkeit sowie die Entgeltlichkeit. Definitionsgemäss stellt der Agenturvertrag ein zweiseitiges Handelsgeschäft und kann somit nur zwischen den Unternehmern zustande kommen.<sup>9</sup> Der Agenturvertrag ist ohne weiteres ein gegenseitiger und konsensualer Vertrag.<sup>10</sup> Er gehört zu der Gruppe von Verträgen zu Dienstleistungserbringung und beruht stets auf einem besonderen Vertrauen der Parteien.<sup>11</sup>

#### IV. Die Arten der Agenturverträge

Die Arten der Agenturverträge richten sich nach ihrem in Art. 758 § 1 ZGB bezeichneten Gegenstand. Danach kann der Agent als Vermittler oder als Vertreter handeln. Möglich ist somit der Abschluss eines Agenturvertrags, dessen Gegenstand ausschließlich in der Vermittlung beim Anschluss von Verträgen zu Gunsten des Auftraggebers (Vermittlungsagentur) bzw. eines Agenturvertrags, dessen Gegenstand ausschließlich in dem Abschluss der Verträge im Namen des Auftraggebers besteht (Vertretungsagentur). Ebenfalls kann den Gegenstand eines Agenturvertrags sowohl die Verpflichtung zur Vermittlung als auch zur Vertretung darstellen.<sup>12</sup>

Beim Vermittlungsagenturvertrag handelt es sich lediglich um die Verpflichtung des Agenten zur Vornahme der faktischen Tätigkeiten, die auf die Begründung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und den Dritten gerichtet sind.<sup>13</sup> Umfasst sind hier die Herbeiführung der Gelegenheit zum Vertragsabschluss sowie die Vermittlung beim Abschluss des Vertrags.<sup>14</sup>

Bei der Vertretungsagentur hat der Agent dagegen die Verträge im Namen des Auftraggebers abzuschließen. Gemäß Art. 758 § 2 ZGB ist der Agent zum Abschluss von Verträgen, zur Entgegennahme von Erklärungen im Namen des Auftraggebers sowie nur dann berechtigt, wenn er hierzu ermächtigt ist. Diese Ermächtigung ergibt sich aus der Erteilung der Vollmacht<sup>15</sup>. Kraft der erteilten Vollmacht ist der Agent zum Handeln im Namen des Auftraggebers le-

<sup>9</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 505; B. Gliniecki, *Umowy pośrednictwa handlowego* (in:) *Polskie prawo handlowe* (Die Verträge über die Handelsvermittlung (in:) Polnisches Handelsrecht), J. Ciszewski (Red.), Warszawa 2015, s. 342, 343), im Folgenden: „B. Gliniecki, *Umowy*“.

<sup>10</sup> Vgl. M. Litwińska-Werner, *Umowa agencyjna* (in:) *Prawo handlowe* (Der Agenturvertrag (in:) Das Handelsrecht), J. Okolski (red.), Warszawa 2008, S. 670, im Folgenden: „M. Litwińska-Werner“; *Umowa*; E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 496.

<sup>11</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, S. 496; B. Gliniecki, *Umowy*, s. 344.

<sup>12</sup> Vgl. M. Litwińska-Werner, *Umowa*, S. 671; E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 497; B. Gliniecki, *Umowy*, s. 341.

<sup>13</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 507; B. Gliniecki, *Umowy*, s. 341.

<sup>14</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 507–508.

<sup>15</sup> Siehe zur Vollmacht die Vorschriften der Art. 95–109 ZGB.

diglich ermächtigt. Er ist jedoch in jedem Falle zur Ausführung dieser Ermächtigung bereits kraft des der Vollmacht zu Grunde liegenden Agenturvertrags verpflichtet. Den Umfang und die Folgen der Überschreitung der Vertretungsmacht durch den Agenten regeln in erster Linie die allgemeinen Vorschriften des Art. 103–105 ZGB. Die Vorschrift des Art. 760<sup>3</sup> ZGB sieht jedoch im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Schutzes der Interessen Dritter sowie im Hinblick auf die professionelle Tätigkeit der Vertragsparteien eine besondere Regelung (*lex specialis*)<sup>16</sup> gegenüber den Vorschriften des Art. 103 § 1 und § 2 ZGB vor. Hat nach der genannten Vorschrift der Agent im Namen des Auftraggebers ohne Bevollmächtigung oder in Überschreitung ihrer Grenzen einen Vertrag abgeschlossen, so gilt der Vertrag als bestätigt, wenn der Auftraggeber dem Kunden nicht unverzüglich nach Erhalt der Nachricht über den Vertragsabschluss erklärt, dass er den Vertrag nicht bestätigt. Anders als beim Art. 103 ZGB handelt es sich dabei nicht um eine schwebende Unwirksamkeit, sondern um ein Rechtsgeschäft, das spätestens bis zum Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber die Erklärung abgeben sollen hätte (unverzüglich nach Erhalt der Information), als unvollständig zu betrachten ist.<sup>17</sup> Die Abgabe der fraglichen Erklärung bewirkt, dass der Auftraggeber an den Vertrag nicht gebunden ist und zugleich die Ansprüche des Dritten gegenüber dem Agenten nach Maßgabe von Art. 103 § 3 ZGB begründet, der insoweit entsprechend anzuwenden ist.<sup>18</sup> Die Vorschrift des art. 759 ZGB ordnet für den Fall, dass der Umfang der Vertretungsmacht in der Vollmacht nicht eindeutig bestimmt ist, an, im Zweifel anzunehmen, dass der Agent ermächtigt ist, für den Auftraggeber die Bezahlung für eine diese erbrachte Leistung sowie von ihm bezahlte Leistungen anzunehmen sowie auch Mängelanzeigen und Erklärungen betreffend die Durchführung des von ihm im Namen des Auftraggebers abgeschlossenen Vertrags entgegenzunehmen. Die Ermächtigung des Agenten zum Handeln im Namen des Auftraggebers kann sich ebenfalls aus der Erteilung der Prokura ergeben.<sup>19</sup> Für die Folgen der Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzen der Prokura gelten allerdings die obigen Regelungen des Art. 103 ZGB und des 760<sup>3</sup> ZGB.

## V. Die Vergütung des Agenten

Gemäß dem gesetzlichen Muster des Art. 758<sup>1</sup> § 1 ZGB gilt der Grundsatz der Provisionsvergütung.<sup>20</sup> Ist nämlich die Art der Vergütung im Vertrag nicht geregelt, so hat der Agent nach dieser Vorschrift Anspruch auf Provision. Nach der in Art. 758<sup>1</sup> § 2 ZGB enthaltenen Definition ist die Provision eine Vergütung, deren Höhe nach der Zahl oder nach dem Wert der Vertragsabschlüsse bemessen

<sup>16</sup> B. Gliniecki, *Umowy*, s. 344.

<sup>17</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 512.

<sup>18</sup> Vgl. *ibidem*, s. 513.

<sup>19</sup> Die Prokura ist in den Art. 109<sup>1</sup>–109<sup>9</sup> ZGB geregelt.

<sup>20</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 532; B. Gliniecki, *Umowy*, s. 346.

wird. Die konkrete Provisionshöhe soll dabei grundsätzlich im Vertrag geregelt werden. Ist die Höhe der Provision im Vertrag nicht geregelt, so legt Art. 758<sup>1</sup> § 3 ZGB zwei Methoden für die Bemessung der Provision fest. Laut dieser Vorschrift ist die Provision in erster Linie in der in den Verhältnissen der gegebenen Art am Ort der vom Agenten ausgeübten Tätigkeit üblichen Höhe zu bemessen; ist die Bemessung der Provision auf diese Art und Weise nicht möglich, so hat der Agent Anspruch auf Provision in einer angemessenen, unter Berücksichtigung sämtlicher mit der Erfüllung des Auftrags unmittelbar zusammenhängenden Umständen bemessenen Höhe.

Hinsichtlich der Entstehung des Anspruchs auf Provision ist zwischen dem einfachen Agenten und dem ausschließlichen Agenten zu unterscheiden. Der ausschließliche Agent ist derjenige, dem in Bezug auf einen bestimmten Kundenkreis oder geographischen Bezirk im Agenturvertrag das Ausschließlichkeitsrecht eingeräumt worden ist. Ferner muss zugleich zwischen der Provision während des Bestehens des Agenturvertrags und für spätere Verträge unterschieden werden. Die Entstehung des Anspruchs des einfachen Agenten auf Provision ist vom Abschluss der Verträge während der Dauer des Agenturvertrags und seiner Beteiligung hierbei abhängig. Nach Art. 761 § 1 ZGB hat der Agent Anspruch auf Provision für die während des Bestehens des Agenturvertrags abgeschlossenen Verträge, deren Abschluss auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist oder die mit Kunden abgeschlossen wurden, die der Agent vorher für Verträge der gleichen Art geworben hatte. Der ausschließliche Agent hat darüber hinaus Anspruch auf Provision für die ohne seine Beteiligung abgeschlossenen Verträge. Nach Art. 761 § 2 S. 1 ZGB ist während des Bestehens des Agenturvertrags ohne die Beteiligung des ausschließlichen Agenten ein Vertrag mit einem Kunden des ihm zugewiesenen Kreises oder Bezirks geschlossen worden, so hat der Agent Anspruch auf Provision für diesen Vertrag. Diese Regelung ist von zwingend bindender Natur, sodass die Parteien den Provisionsanspruch des Agenten nicht ausschließen können.<sup>21</sup> Gemäß Art. 761 § 2 S. 2 ZGB hat der Auftraggeber den Agenten innerhalb einer angemessenen Frist über den Abschluss eines solchen Vertrags zu benachrichtigen.

Jeder Agent erwirbt den Anspruch auf Provision in dem im Agenturvertrag bestimmten Zeitpunkt. Wird dieser Zeitpunkt im Agenturvertrag nicht festgelegt, so erwirbt der Agent laut Art. 761<sup>3</sup> ZGB den Anspruch auf Provision in dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber entsprechend dem Vertrag mit dem Kunden die Leistung hätte erfüllen sollen bzw. tatsächlich erfüllt hat oder der Kunde seine Leistung erfüllt hat; die Parteien können jedoch nicht vereinbaren, dass der Agent den Anspruch auf Provision später als in dem Zeitpunkt erwirbt, in dem der Kunde die Leistung erfüllt oder hätte erfüllen sollen, falls der Auftraggeber die Leistung erfüllt hätte (§ 1). Soll der Vertrag des Auftraggebers mit dem Kun-

<sup>21</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 538.

den in Abschnitten erfüllt werden, so erwirbt der Agent Anspruch auf Provision entsprechend dem Stand der Vertragserfüllung (§ 2). Fällig wird der Anspruch auf Provision gemäß Art. 761<sup>3</sup> § 3 ZGB nach Ablauf des letzten Tages des Monats, der dem Quartal folgt, in dem der Agent den Provisionsanspruch erworben hat, wobei die für den Agenten ungünstigeren Vertragsbestimmungen unwirksam sind. Diese Regelung ist somit von semiimperativer Natur zu Gunsten des Agenten.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs für die nach Beendigung des Agenturvertrags abgeschlossenen Verträge bestimmt Art. 761<sup>1</sup> ZGB, dass ein solcher Anspruch dem Agenten in zwei Fällen zusteht: erstens wenn bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 761 ZGB der Auftraggeber oder der Agent den Vorschlag zum Vertragsabschluss vom Kunden vor Beendigung des Agenturvertrags erhalten haben (§ 1) und zweitens wenn der Vertragsabschluss in überwiegendem Maße auf seine Tätigkeit während des Bestehens des Agenturvertrags zurückzuführen und innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung dieses Vertrags erfolgt ist (§ 2). Für den Zeitpunkt des Erwerbs sowie der Fälligkeit des Anspruchs auf Provision für die nach der Beendigung des Agenturvertrags geschlossenen Verträge ist keine besondere Regelung vorgesehen, sodass insoweit auch die Vorschrift des Art. 761<sup>3</sup> ZGB gilt.<sup>22</sup> Die gesetzliche Regelung über die Provision nach der Beendigung des Agenturvertrags ist dispositiv, sodass die Parteien den Anspruch hierauf vertraglich ausschließen können.<sup>23</sup> Allerdings kann der Anspruch des früheren Agenten auf Provision, für die nach der Beendigung des Agenturvertrags geschlossenen Verträge zum Konflikt mit dem Anspruch des (aktuellen) Agenten während des Bestehens des Agenturvertrags führen. Dieser Konflikt wird in Art. 761<sup>2</sup> ZGB zu Gunsten des früheren Agenten gelöst, es sei denn, dass den Umständen entsprechende Billigkeitsgründe für die Aufteilung der Provision unter den beiden Agenten sprechen.

In bestimmten Fällen kann der Anspruch des Agenten auf Provision ausgeschlossen sein. Dies ist gemäß Art. 761<sup>4</sup> ZGB dann der Fall, wenn offenkundig ist, dass der Vertrag mit dem Kunden infolge von Umständen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt wird; ist die Provision bereits ausgezahlt worden, so ist sie zurückzuzahlen. Für den Agenten ungünstigere Vertragsbestimmungen sind unwirksam. Die Vorschrift des Art. 761<sup>4</sup> ZGB hat einen semiimperativen Charakter zu Gunsten des Agenten.

Gemäß Art. 761<sup>7</sup> ZGB kann dem Agenten darüber hinaus noch eine zusätzliche Provision zustehen. Laut dieser Vorschrift kann in dem (schriftlichen) Agenturvertrag der Vorbehalt gemacht werden, dass der Agent gegen eine besondere Vergütung (Delkredereprovision) im vereinbarten Umfang für die Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Kunden haftet (§ 1 S. 1). Ist im Agenturvertrag nichts anderes vorgesehen, so haftet der Agent dafür, dass der Kunde die Leistung er-

<sup>22</sup> Vgl. *ibidem*, s. 540.

<sup>23</sup> Vgl. *ibidem*, s. 539.

füllt (§ 1 S. 2). Allerdings kann diese Delkredere-Haftung des Agenten nur einen bestimmten Vertrag oder Verträge mit einem bestimmten Kunden betreffen, bei deren Abschluss der Agent vermittelt oder die er im Namen des Auftraggebers abgeschlossen hat (§ 2). Insoweit ist die Delkredereprovision eine *sina qua non* Voraussetzung für die Wirksamkeit des Delkrederehaftungsvorbehalts. Die Höhe der Delkredereprovision bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 758<sup>1</sup> ZGB. In der Praxis ist sie in der Regel höher als die einfache Provision. Der Anspruch auf Auszahlung der Delkredereprovision entsteht mit dem Abschluss des Agenturvertrags, da bereits in diesem Zeitpunkt die Delkredere-Haftung des Agenten in Kraft tritt<sup>24</sup> und – wie es anzunehmen ist – in diesem Zeitpunkt auch fällig wird. Sie steht dem Agenten schlicht für die Übernahme des Risikos der Leistungserbringung durch den Kunden und nicht in Abhängigkeit davon, ob der Kunde tatsächlich die Leistung erbringt, zu.<sup>25</sup>

## **VI. Für das Agenturverhältnis relevante andere Rechte und Pflichten der Parteien**

Neben den bereits erwähnten Rechten der einer Partei und mit ihnen korrespondierenden Pflichten der anderen Partei ist nach dem gesetzlichen Vorbild eine Reihe von gegenseitigen Rechten und Pflichten die für das Agenturverhältnis besonders kennzeichnend sind. Sie dienen im Wesentlichen der Sicherung der beiderseitigen Interessen und dem Schutz des gegenseitigen Vertrauens. Dazu gehören insbesondere diejenigen Rechte und Pflichten, die auf die Sicherung der Zahlung der Provision an den Agenten gerichtet sind und die insoweit dem Schutz des Agenten dienen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Agent als auch der Auftraggeber gegenseitig zur Wahrung der Loyalität verpflichtet sind (Art. 760 ZGB). Diese Pflicht ist allgemeiner Natur und gilt für die Ausführung aller einzelnen Pflichten der Parteien, die sich aus dem Vertrag oder Gesetz ergeben. Die Loyalitätspflicht ist zugleich als eine eigenständige Pflicht zu betrachten.<sup>26</sup> Insoweit kann sie insbesondere für das Verbot des Handelns des Agenten auch zu Gunsten des Kunden des Auftraggebers maßgebend sein.<sup>27</sup>

Die Interessen des Auftraggebers sichert die Regelung des Art. 760<sup>1</sup> ZGB. Der Agent hat gemäß dieser Vorschrift insbesondere dem Auftraggeber sämtliche für ihn bedeutsame Nachrichten zu geben sowie seine unter den gegebenen Umständen begründeten Anweisungen zu befolgen wie auch im Rahmen der geführten Geschäfte Handlungen vorzunehmen, die für den Schutz der Rechte des

<sup>24</sup> Vgl. *ibidem*, s. 533.

<sup>25</sup> B. Gliniecki, *Umowa*, s. 347.

<sup>26</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 525.

<sup>27</sup> Vgl. M. Litwińska-Werner, *Umowa*, S. 676; E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 533.

Auftraggebers erforderlich sind (Art. 760<sup>1</sup> § 1). Die Vertragsbestimmungen, die diese Pflichten aufheben bzw. anders gestalten sind unwirksam (Art. 760<sup>1</sup> § 2).

Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Agenten sowie für seine Interessen sind die Pflichten des Auftraggebers nach Art. 760<sup>2</sup> ZGB von erheblicher Bedeutung. Danach hat der Auftraggeber dem Agenten die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Urkunden und Nachrichten zu geben (Art. 760<sup>2</sup> § 1). Darüber hinaus hat er den Agenten innerhalb einer angemessenen Frist über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags zum Vertragsabschluss sowie über die Nichterfüllung eines Vertrags zu benachrichtigen, bei dessen Abschluss der Agent vermittelt oder im Namen des Auftraggebers abgeschlossen hat (Art. 760<sup>2</sup> § 2). Daneben hat der Auftraggeber den Agenten innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu benachrichtigen, dass die Zahl der Verträge, deren Abschluss er erwartet, oder ihr Gegenstandswert beachtlich niedriger sein werden, als die – bzw. derjenige, welche bzw. welchen der Agent normalerweise hätte erwarten können (Art. 760<sup>2</sup> § 3). Die obigen Pflichten sind zwingend vorgesehen und können von den Parteien nicht aufgehoben bzw. geändert werden (Art. 760<sup>2</sup> § 4).

Bedeutsam für die Interessen des Agenten hinsichtlich seiner Provision sind auch die Pflichten des Auftraggebers, die in Art. 761<sup>5</sup> § 1 ZGB festgelegt sind. Demnach hat der Auftraggeber dem Agenten spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Quartal folgt, in dem der Agent den Provisionsanspruch erworben hat, eine Erklärung abzugeben, in der die Angaben über die ihm zustehende Provision enthalten sind, wobei in dieser Erklärung alle Angaben aufzuführen sind, die die Grundlage für die Bemessung der Höhe der zustehenden Provision darstellen. Andererseits räumt Art. 761<sup>5</sup> § 2 ZGB dem Agenten das Recht ein, die Zugänglichmachung von Informationen zu verlangen, die für die Prüfung, ob die Höhe der ihm zustehenden Provision richtig bemessen worden ist, erforderlich sind; insbesondere kann er Auszüge aus den Handelsbüchern des Auftraggebers oder aber verlangen, dass einem von den Parteien bestimmten sachverständigen Prüfer Einsicht dieser und Auszüge aus den Büchern gewährleistet werden. Die beiden vorgenannten Vorschriften ordnen die Unwirksamkeit der für den Agenten ungünstigeren Bestimmungen des Agenturvertrags an, sodass sie von semiimperativer Natur sind. Werden dem Agenten die von ihm verlangten Informationen nicht erteilt, so kann er derer Zugänglichmachung nach Maßgabe von Art. 761<sup>5</sup> § 3 ZGB gerichtlich geltend machen. Für den Fall, dass sich die Parteien über die Wahl des sachverständigen Prüfers nicht einigen, kann der Agent im Wege einer Klage Einsicht dieser und Auszüge aus den Büchern durch einen vom Gericht bestimmten sachverständigen Prüfer nach Maßgabe des Art. 761<sup>5</sup> § 4 ZGB verlangen.

Gemäß Art. 762 ZGB kann der Agent, vorausgesetzt, dass der Agenturvertrag keine abweichende Bestimmungen enthält, die Erstattung von Aufwendungen, die mit der Ausführung des Auftrags verbunden sind, nur insoweit verlangen,



als sie begründet waren und als ihre Höhe das unter den gegebenen Umständen übliche Maß übersteigt.

Zur Sicherung seiner Ansprüche auf Provision wie auch auf Erstattung von Aufwendungen und von dem Auftraggeber geleisteten Vorschüssen steht dem

Agenten an den Sachen und Wertpapieren des Auftraggebers, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat, solange sie sich bei ihm oder einem Dritten befinden, der sie in seinem Namen besitzt, oder solange er über sie mit Hilfe von Urkunden verfügen kann, ein gesetzliches Pfandrecht zu (Art. 763 ZGB).

## VII. Die Beendigung des Agenturvertrags

Für die Beendigung des Agenturvertrags gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln betreffend das Erlöschen bzw. die Aufhebung der Schuldverträge.<sup>28</sup> Daneben gelten die besonderen Bestimmungen des ZGB über die Kündigung des Agenturvertrags.

Wurde der Agenturvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so erlischt er im Normalfall mit dem Ablauf der durch die Parteien vereinbarten Zeitdauer. Dies wird jedoch nicht immer der Fall sein, denn gemäß Art. 764 ZGB gilt ein auf unbestimmte Zeit geschlossener und von den Parteien nach Ablauf der vereinbarten Frist fortgesetzter Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert.

Der Agenturvertrag kann auch nach Maßgabe des Art. 764<sup>2</sup> ZGB wie auch des Art. 764<sup>2</sup> ZGB gekündigt werden. Hier ist zwischen den auf unbestimmte und bestimmte Zeit geschlossenen Agenturverträgen zu unterscheiden. Die ersten können nur mit Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden. Die fristlose Kündigung gilt für beide Arten der Verträge. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und im dritten Jahr sowie in den folgenden Jahren mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden (Art. 7641 § 1 S. 2 ZGB). Diese Fristen können nicht verkürzt werden (Art. 7641 § 1 S. 2 ZGB). Sie können aber vertraglich verlängert werden, wobei die Frist für den Auftraggeber nicht kürzer als die Frist für den Agenten sein darf (Art. 7641 § 2 S. 1 ZGB). Die Verlängerung der Frist für den Agenten bewirkt die gleiche Verlängerung der Frist für den Auftraggeber (Art. 7641 § 2 S. 2 ZGB). Bestimmt der Vertrag nicht etwas anderes, so läuft die Kündigungsfrist mit dem Ende des Kalendermonats ab (Art. 7641 § 3 ZGB). Das Obige gilt gleichermaßen für einen auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrag, der nach Art. 764 ZGB in einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag umgewandelt wird, wobei bei der Berechnung der Kündigungsfrist die Zeit zu berücksichtigen ist, für die auf bestimmte Zeit geschlossene Vertrag geschlossen war (Art. 7641 § 4 ZGB). Gemäß Art. 7642 ZGB kann der Agenturvertrag, auch wenn er auf bestimmte Zeit

<sup>28</sup> Stritig ist die Möglichkeit des Rücktritts vom Agenturvertrag; siehe hierzu E.Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 547–548.

geschlossen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn eine der Parteien ihre Verpflichtungen im ganzen oder in einem beachtlichen Teil nicht erfüllt, wie auch dann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (§ 1). Wird die Kündigung durch einen Umstand veranlasst, den die andere Partei zu vertreten hat, so ist diese zum Ersatz des dem Kündigenden durch die Aufhebung des Vertrags entstandenen Schadens verpflichtet (§ 2).

### VIII. Der Ausgleichsanspruch des Agenten

Dem Agenten kann nach Beendigung des Agenturvertrags ein Ausgleichsanspruch zustehen. Der Ausgleichsanspruch des Agenten ist nicht als ein Schadensersatzanspruch, ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Vergütung oder ein Anspruch auf Versorgung oder ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung anzusehen, sondern er ist ein eigenständiger, unabhängiger Anspruch, der dem Agenten ex lege beim Vorliegen der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen zusteht.<sup>29</sup> Der Ausgleichsanspruch steht dem Agenten zu, wenn die Voraussetzungen des Art. 764<sup>3</sup> § 1 ZGB erfüllt sind und keine der in Art. 764<sup>4</sup> ZGB genannten Fälle gegeben ist. Im Falle des Todes des Agenten können den Ausgleich seine Erben nach Maßgabe der vorgenannten Vorschriften verlangen (Art. 764<sup>3</sup> § 4 ZGB). Der Ausgleichsanspruch kann von den Berechtigten nur innerhalb der in Art. 764<sup>3</sup> § 5 ZGB genannten Frist geltend gemacht werden. Gemäß Art. 764<sup>3</sup> § 1 ZGB kann der Agent nach Beendigung des Agenturvertrags vom Auftraggeber einen Ausgleich verlangen, wenn er während des Bestehens des Agenturvertrags neue Kunden gewonnen oder zu einer wesentlichen Steigerung mit den bisherigen Kunden beigetragen hat und der Auftraggeber aus Verträgen mit diesen Kunden erhebliche Vorteile hat, wobei der Agent den Anspruch nur dann hat, wenn hierfür – unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere des Verlustes der Provision durch den Agenten für Verträge, die der Auftraggeber mit diesen Kunden abgeschlossen hat, – Billigkeitsgründe sprechen. Der Ausgleichsanspruch kann nach Art. 764<sup>3</sup> § 5 ZGB nur dann geltend gemacht werden, wenn der Agent oder seine Erben die entsprechende Forderung beim Auftraggeber innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsaufhebung anmelden. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs kann die Höhe der nach dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren durch den Agenten erzielten Vergütung berechneten Jahresvergütung nicht übersteigen, wobei bei einer Vertragsdauer von weniger als fünf Jahren diese Vergütung nach dem Durchschnitt der gesamten Vertragsdauer zu berechnen ist (Art. 764<sup>3</sup> § 2 ZGB). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erlangung des Ausgleichs das Recht des Agenten, eine Entschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen, nicht ausschließt (Art. 764<sup>3</sup> § 3 ZGB).

Der Ausgleichsanspruch ist allerdings gemäß Art. 764<sup>4</sup> ZGB dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Vertrag aus vom Agenten zu vertreten-

<sup>29</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 550.

den Gründen gekündigt hat, die eine Vertragskündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist rechtfertigen oder wenn der Agent den Vertrag gekündigt hat, es sei denn, dass die Kündigung durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände begründet ist oder wegen Alters, Gebrechlichkeit oder wenn Krankheit des Agenten gerechtfertigt ist und Billigkeitsgründe es nicht erlauben, von ihm eine Fortsetzung der Tätigkeit als Agent zu verlangen, und schließlich wenn der Agent seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers einem Dritten übertragen hat. Gemäß Art. 765 ZGB können bis zur Aufhebung des Agenturvertrags keine von diesen Regelungen abweichenden Vereinbarungen zu Ungunsten des Agenten getroffen werden. Insoweit sind somit diese Regelungen sind semiimperativ zugunsten des Agenten. Allerdings können die Parteien nach der Beendigung des Agenturvertrags nach Belieben eine Vereinbarung hierüber treffen und den Ausgleich sogar ausschließen.<sup>30</sup>

## IX. Vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen für den Agenten

Dem Agenten können vertragliche Pflichten in Bezug auf Wettbewerbsbeschränkungen hinsichtlich seiner Tätigkeit obliegen. Hierbei ist jedoch zwischen den Beschränkungen für die Zeit während des Bestehens des Agenturvertrags und für die Zeit nach dessen Beendigung zu unterscheiden. Die Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit während des Bestehens des Agenturvertrags sind in den Vorschriften des ZGB über den Agenturvertrag *expressis verbis* nicht geregelt. Sie können jedoch aus der Loyalitätspflicht des Art. 760 ZGB hergeleitet werden.<sup>31</sup> Die Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung sind dagegen in den Art. 764<sup>6</sup>–764<sup>8</sup> ZGB ausdrücklich geregelt. Insoweit legt die Vorschrift des Art. 764<sup>6</sup> § 1 und §2 ZGB die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Wettbewerbsabrede fest. Im Art. 764<sup>6</sup> § 3 und § 4 ZGB sind die Pflicht zur Zahlung dem Agenten eines Geldbetrags für die Wettbewerbsbeschränkung sowie die Grundsätze seiner Bemessung geregelt. Die Vorschrift des Art. 764<sup>7</sup> ZGB regelt den Widerruf der Wettbewerbsabrede und schließlich regelt Art. 764<sup>8</sup> ZGB die Befreiung des Agenten von der Wettbewerbsabrede.

Die Wettbewerbsabrede bedarf insoweit zur Vermeidung der Unwirksamkeit der Schriftform, wobei ist diese Abrede nur dann wirksam, wenn sie einen von der Tätigkeit des Agenten erfassten Kundenkreis oder geographischen Bezirk sowie die Gegenstand des Agenturvertrags bildende Art von Waren oder Dienstleistungen erfasst (Art. 764<sup>6</sup> § 1 ZGB). Des Weiteren kann die Wettbewerbsbeschränkung nicht für eine Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach Vertragsbeendigung vereinbart werden (Art. 764<sup>6</sup> § 2 ZGB).

Sieht der Agenturvertrag nichts anderes vor oder ist er nicht aus dem vom Agenten zu vertretenden Grunde aufgehoben, so hat der Auftraggeber dem

<sup>30</sup> Vgl. *ibidem*, s. 550.

<sup>31</sup> Vgl. *ibidem*, s. 550.

Agenten für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkung einen angemessenen Geldbetrag zu zahlen (Art. 764<sup>6</sup> § 3 ZGB). Die Höhe des Geldbetrags soll grundsätzlich im Agenturvertrag festgelegt werden. Für den Fall, dass der Agenturvertrag keine diesbezügliche Regelung enthält, steht dem Agenten ein Betrag in Höhe des entsprechenden Vorteils des Auftraggebers aus der Wettbewerbsbeschränkung sowie der aus diesem Grunde eingebüßten Erwerbsmöglichkeiten des Agenten zu (Art. 764<sup>6</sup> § 4 ZGB).

Bis zum Tage der Beendigung des Agenturvertrags kann der Auftraggeber die Wettbewerbsbeschränkung mit der Wirkung widerrufen, dass er nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Widerrufs von der Verpflichtung zur Zahlung des oben genannten Geldbetrags frei wird (Art. 764<sup>7</sup> S. 1 ZGB). Dabei bedarf der Widerruf zur Vermeidung der Unwirksamkeit stets der Schriftform (Art. 764<sup>7</sup> S. 2 ZGB). Ist dagegen der Agenturvertrag vom Agenten aus Gründen gekündigt worden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann sich der Agent von der Verpflichtung zur Einhaltung der Wettbewerbsbeschränkung befreien, indem er gegenüber dem Auftraggeber vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich eine Erklärung hierüber abgibt (Art. 764<sup>8</sup> ZGB).

## X. Agenturvertrag im internationalen Privatrecht

Im Bereich des internationalen Privatrechts, welches die Konflikte zwischen mehreren durch den Sachverhalt berührten Rechtsordnungen entscheidet, indem es das insoweit anzuwendende Recht bestimmt, maßgebend sind für den Agenturvertrag die Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) nr 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht,<sup>32</sup> auf die das geltende polnische Gesetz über das Internationale Privatrecht<sup>33</sup> in seinem Art. 28 Abs. 1 ausdrücklich verweist. Kraft der kollisionsrechtlicher Bestimmung des maßgeblichen Rechts können auch die oben dargestellten Regelungen des polnischen Rechts zur Anwendung kommen. In erster Linie können die Parteien nach art. 3 der Rom-I-Verordnung da für den Agenturvertrag insoweit anzuwendende Recht selbst wählen. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falls ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen. Die Rechtswahl kann auch nachträglich vorgenommen werden. Ist die Wahl nicht getroffen worden oder unwirksam, unterliegt der Agenturvertrag dem gemäß Art.

<sup>32</sup> Rozporządzenie Parlamentu Europejskiego i Rady (WE) z dnia 17 czerwca 2008 r. w sprawie zobowiązań umownych (Rzym I), Dz. UE. L 177, S. 6 i n. (Verordnung EG Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008, Amtsblatt der EU, L 177, S. 6 ff.), im Folgenden: „Rom-I-Verordnung“.

<sup>33</sup> Ustawa z dnia 4 lutego 2011 r. Prawo prywatne międzynarodowe, Dz. U. 2011, Nr 80, poz. 432, ze zm. (Das Gesetz v. Februar 2011 über das Internationale Privatrecht, Dz. U. 2011, Nr 80, Pos. 432, mit Anderungen).

4 der Rom-I-Verordnung nach objektiven Anknüpfungsnormen bestimmten Recht. Für den Agenturvertrag kommt insoweit in erster Linie Art. 4 Abs. 2 in Betracht. Nach dieser Vorschrift unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da beim Agenturvertrag, der Agent die charakteristische Leistung zu erbringen hat, unterliegt der Agenturvertrag insoweit dem Recht des Staates, in dem der Agent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Allerdings ergibt sich jedoch aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Agenturvertrag trotzdem eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, so ist gemäß Art. 4 Abs. 3 der Rom-I-Verordnung das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Für den Geltungsbereich des auf den Agenturvertrag anzuwendenden Rechts gilt Art. 12 der Rom-I-Verordnung. Danach ist dieses Recht insbesondere maßgebend für seine Auslegung, die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen, die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, in den Grenzen der dem angerufenen Gericht durch sein Prozessrecht eingeräumten Befugnisse, einschließlich der Schadensbemessung, soweit diese nach Rechtsnormen erfolgt, die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben, die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags.

Für die Form des Agenturvertrags gilt Art. 11 der vorgenannten Verordnung, insbesondere dessen Absätze 1 und 2. Danach ist ein Agenturvertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt. Dagegen ist der Agenturvertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in verschiedenen Staaten befinden, formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden materiellen Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts eines der Staaten, in denen sich eine der Vertragsparteien oder ihr Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem eine der Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erfüllt.

Schließlich ist es noch darauf hinzuweisen, dass den Bestimmungen über den Ausgleichsanspruch – abgesehen vom nach obigen Regelungen als anwendbar bestimmten Recht – kollisionsrechtlich den Charakter der Eingriffsnormen beizumessen ist.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. E. Rott-Pietrzyk, *Umowa*, s. 549; EUGH v. 9. November 2000, C-381/98 *Ingmar GB Ltd./Eaton Leonard Technologies Inc.*, ECLI:EU:C:2000:605.